



Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Der Teich im Bargenmoos und seine nächste Umgebung, Gemeinde Siselen, werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherstellung eines Feuchtgebietes und dessen naturnahe unmittelbare Umgebung inmitten einer intensiv genutzten Kulturlandschaft.
 - a) Erhaltung des Teiches und der Ufervegetation als Lebensraum für Wasservögel, Amphibien und Wirbellose.
 - b) Erhaltung von Ufergebüsch, einer Niederhecke und von Trockenstandorten, um die Entwicklung einer artenreichen Flora und Fauna zu ermöglichen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist im Plan 1 : 1'000 vom 17. November 1980 eingetragen, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Siselen Grundbuchblätter Nr. 17 (Staat Bern) ganz, und Nr. 115 (Einwohnergemeinde Siselen) teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) das Fangen, Stören oder Beeinträchtigen der Tiere, das Beschädigen ihrer Unterschlüpfe, Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - e) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - f) das Eindringen in den Teich und in die Ufervegetation, das Betreten der Insel, Das Baden, das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie das Fischen;

- g) das Anzünden von Feuern;
- h) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
- 5. Vorbehalten bleibt der normale Unterhalt des Schutzgebietes.
- 6. In besonderen Fällen kann das Naturschutzinspektorat bestimmte Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
- 7. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Aufsicht, Pflege und Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch das Naturschutzinspektorat geregelt.
- 9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf den unter Ziffer 3 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet Siselen-Weiher, Verfügung der Forstdirektion vom 17. November 1980".
- 11. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Erlach zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- 12. Durch diese Verfügung wird die Verfügung vom 13. Dezember 1977 über das Naturschutzgebiet Siselen-Weiher aufgehoben.

Der Forstdirektor:



Bern, 17. November 1980

E. Blaser, Regierungsrat